Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. July 1825.

Bekanntmachungen.

(Erläuterung in Betreff der Abzugsfreyheit mit den Kaiserlich Ostreichischen Staaten.)

Das Regierungsblatt Nro VI. vom Jahr 1823 enthält eine Bekanntmachung vom 28. Februar desselbigen Jahrs, durch welche das kaiserlich königl. Oesterreichische Patent vom 2ten März 1820, die Abzugsfreyheit mit den deutschen Bundesstaaten betreffend, und insbesondere dessen 5ter Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Dieser letztgedachte Artikel enthält eine Aufzählung der kaiserlich königl. Oestreichischen Staaten, welche zum deutschen Bund gehören.

Durch obengedachte Bekanntmachung ist aber das Mißverständniß entstanden, als wenn die früher zwischen der gesammten Oesterreichischen Monarchie und dem Großherzogthum Baden bestandene Abzugsfreyheit nur allein auf die Abzugsfreyheit zwischen Baden und der zum deutschen Bund gehörigen Staaten des Oestreichischen Kaiserthums beschränkt worden wäre.

Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses wird die Erläuterung dahin ertheilt.

1) Zwischen dem Großherzogthum Baden und den zum deutschen Bund gehörigen Kaiserlich östreichischen Staaten besteht die Abzugsfreyheit Kraft des 18. Art. der deutschen Bundes-Acte und des darauf sich gründenden Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juny 1817. und sie würde in Gemäßheit dieses Grundgesetzes bestehen, wenn auch nicht früher schon Abzugsverträge zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden wären.

2) Zwischen dem Großherzogthum Baden und den nicht zu dem deutschen Bund gehörigen Theilen der Oestreichischen Monarchie; nemlich Gallizien, Lodomerien, nebst der Bukowina, Ungarn mit Sclavonien und Croatien nebst der MilitairGrenze, Siebenbürgen, Dalmatien, und endlich dem Lombardisch-Ve-

netiannischen Königreich, besteht die Abzugsfreyheit Kraft der fortdaurend gültigen Abzugsverträge vom 20. Dezember 1804. und 17. September 1808. und Kraft der im Jahre 1815. erfolgten wechselseitigen Uebereinkunft über die Ausdehnung dieser Verträge auf die beyderseits neu erworbenen Lande.

Es ist sich also hinsichtlich des Abzugs in Bezug auf die zum deutschen Bund gehörigen K. Oestreichischen Staaten nach dem obgedachten Bundesbeschluß vom 23. Juny 1817. (Reg. Blatt Nro. XXI. v. J. 1817.) und in Bezug auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen K. Oestreichischen Länder nach den oben angeführten Verträgen (Reg.Bltt Nro. 10. v. J. 1805. und Nro. 41. vom Jahr 1808.) zu richten.

Verkündet aus dem Großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe den 7ten July 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Vermächtnisse und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die, von dem zu Freyburg wohnenden Philipp Merian zu Basel, angebotene rühmliche Schenkung des von ihm für das Freyburger Waisenhaus zu erkaufenden alten Museumsgebäudes allda, gegen Verabreichung fünfprocentiger Zinsen von dem Ankaufs-Kapital, so lange er lebt, gnädigst zu genehmigen geruht, welches zum ehrenden Andenken des Geschenkgebers hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Gräflich von Viereggischen Erben in Mannheim haben dem katholischen Bürger-Hospital daselbst eine Schenkung von 1100 fl. gemacht;

Der verlebte Großherzoglich Badische Ministerialrath Schorn in Mannheim hat dem Armenfond in Carlsruhe 200 fl. vermacht;

Vorstehende Vermächtnisse werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 24. Juny 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Geheimen Referendär Dühmig von seinen bey dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section bisher versehenen Geschäften, zu entheben, und ihn unter Ernennung zum Gehei-

men Rath dritter Classe, dem Pleno des Ministerii ausschließlich zuzutheilen. Dagegen aber den Geistlichen Rath Engesser zum Vizedirektor der katholischen Kirchen-Section zu ernennen, und dem bey der Gesetzgebungs-Commission angestellten Ministerialrath Schachleitner die indessen von dem Geheimen Rath Dühmig bey der katholischen Section besorgten Fiscalatsgeschäfte provisorisch zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Director der Kassen-Commission Finanzrath Eccardt zum Geheimen Finanzrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf unterthänigstes Ansuchen der Obristlieutenant von Traitteur'schen Wittwe zu Bruchsal, gnädigst erlaubt, den von Seiner Päbstlichen Heiligkeit ihrer Familie verliehenen päbstlich-römischen Grafentitel führen, und sich somit von Traitteur, päbstl. römische Gräfin (Grafen) von Traitteur-Brauneberg, nennen zu dürfen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den Amtmann Gärtner zu Wertheim zum Oberamtmann,

sodann den bisherigen Assessor Minet bey dem Stadtamt dahier zum Amtmann daselbst, und

den Rechtspraktikanten Söllner von Osterburken zum Assessor bey hiesigem Stadtamt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unter dem 24. Juny d. J. gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Premierlieutenant Friedrich von Drais zum Forstinspector zu ernennen, und denselben einstweilen zu der, durch die Unpäßlichkeit des Forstinspectors Montanus, bey der Forstinspection Waldkirch nöthig gewordenen Aushülfe zu bestimmen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu erlauben geruht, daß der praktische Arzt Dr. Zipf in Heidelberg, den ihm von Seiner Majestät dem König von Baiern verliehenen Charakter als K. Baierscher Medizinalrath, annehme.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den der Ober-Wasser und Straßenbau-Direction beygegebenen Revisionsgehülfen Krauth, nunmehr definitiv bey derselben anzustellen; und

den Physikus Dr. Hosp zu Boxberg in den Pensionsstand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Wangen (Amts Radolphzell, im Seekreis) dem bisherigen Vikar in Bonndorf Adelbert Kreuzer von Furtwangen, und

die erledigte Pfarrey Oberwinden (Amts Waldkirch im Dreisamkreis) dem bisherigen Kooperator an der Stadtpfarrey St. Stephan in Konstanz, Michael Stiefvater, gnädigst zu übertragen geruht.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der Arzneykunde Ignaz Diebold von Malsch dermalen in Bruchsal, und Ignaz Heinrich Schürmayer aus Freyburg, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Durch das am 9ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dominik Schmidlin zu Herbolzheim (Amts Kenzingen, im Dreisamkreis) ist diese Stadtpfarrey mit einem beyläufigen Einkommen von 1500 fl. in Geld- Naturalienkompetenz, Zehend- und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hilfspriesters haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Zu der bey dem Großherzoglichen Obersten Justiz-Departement im Juny d. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich zehen Rechts-Candidaten eingefunden. Davon wurden durch Beschluß vom 2. July d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Anton Fetzer aus Freyburg,
Franz von Jagemann aus Mannheim,
Konrad Emmert aus Pfullendorf,
Philipp Peter Jakob Zöller aus Mannheim,
Franz Lang aus Hofweyer,
Edmund Dumont aus Aschaffenburg, und
Damian Junghaus aus Mannheim.

Oeffentliche Bekanntmachung eines Straf-Erkenntnisses.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Oberhofgerichts vom 22. April d. J. wurde der ehemalige Großherzogliche Bezirksamtmann zu Heitersheim, Johann Gerhard, der Unterschlagung anvertrauter Habe und einer betrügerischen Täuschung, der Rechners-Untreue und der Concussion, für schuldig erklärt, und deshalb zur Dienst- und Ehrenentsetzung nebst beständiger Unfähigkeit zu Staatsdiensten, auch zu einer vierjähren Correctionshaus-Strafe in Hüfingen, daneben zum Ersatze des widerrechtlich Bezogenen, in so weit solches noch nicht geschehen, und zu Tragung der Kosten verurtheilt.

Todes-Fälle.

Am 15. Juny d. J. ist der Hofgerichts-Advokat Radler zu Freyburg,
am 20. desselben Monats der Medizinalrath und Stadtchirurg Herbst in Carlsruhe, und
am 28. nemlichen Monats der Obergerichts-Advokat und Fisci-Procurator Philipp Einsmann in Mannheim mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. July 1825.

Landesherrliche Verordnung.

(Das Studium der Wundarzneykunst und deren Verbindung mit der innern Heilkunde betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns sowohl zur Beseitigung der vielfältigen Ueberschreitungen der beschränkten Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde, als auch um denen Unterthanen den Gebrauch ärztlicher Hülfe zu erleichtern, gnädigst bewogen, zu verordnen wie folgt:

1) Die nach Maasgabe der MedizinalOrdnung bisher stattgefundene Reception von Wundärzten erster, zweyter und dritter Klasse ist aufgehoben. Es werden nur solche Wundärzte recipirt, die mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, durch eine strenge Prüfung sich über ihre Fähigkeit, die Wundarzneykunst in ihrem ganzen Umfange auszuüben, genügend ausgewiesen haben. Hiezu wird ihnen dann die StaatsErlaubniß ertheilt, dagegen die Behandlung innerlicher Krankheiten ohne Unterschied untersagt. — Für die niedersten chirurgischen Verrichtungen und als Gehülfen für die Wundärzte werden Wundarzneydiener angenommen.

2) Diejenigen, welche vor Erscheinung dieser Verordnung das Studium der Chirurgie begonnen haben, werden hinsichtlich der Prüfung und Lizenzirung wie bisher behandelt, wenn sie sich vor dem 1sten April 1827. vorschriftsmäsig zur Prüfung melden; nach dieser Zeit aber treten die Bestimmungen dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange ein.

3) Die AmtsChirurgen und die Chirurgen erster Klasse, welche nach erstandener Prüfung die limitirte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunst erhalten haben, bleiben im Besitz derselben, so lange sie sich durch auffallende Fehler oder durch Lizenz-Uebertretungen derselben nicht unwürdig machen; von jetzt an aber werden keine limitirte Lizenzen weder an Aerzte noch an Wundärzte mehr ertheilt.

4) Die AmtsChirurgen und Chirurgen erster Klasse, welche keine solche limitirte Lizenz besitzen, haben sich hinsichtlich der Verordnung innerlicher Heilmittel genau an die in der MedicinalOrdnung darüber gegebenen Bestimmungen zu halten. Die Chirurgen zweyter Klasse aber behalten ihren bisherigen WirkungsKreis.

5) Die bereits lizenzirten aber noch nicht angestellten, sodann die bis zum 1sten April 1827. noch lizenzirt werdenden Chirurgen erster Klasse, können bey sich ergebenden Vacaturen noch als Land- oder Staabs-Chirurgen angestellt werden; die nach dem 1sten April 1827. recipirten Wundärzte aber haben niemals Hoffnung auf Staats-Anstellung.

6) Wenn sämmtliche im §. 5. genannte sich dazu eignende Wundärzte erster Klasse im Staatsdienste untergebracht seyn werden, so sollen nur Aerzte, welche mit der chirurgischen und geburtshülflichen Lizenz versehen sind, und durch mehrjährige geschickte Ausübung dieser Theile der Heilkunst sich dazu qualifizirt bewiesen haben, zu Land- oder Staabs-Chirurgaten in Vorschlag kommen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt.

Gegeben Carlsruhe den 27. Juny 1825.

Ludwig.

Vdt Freyherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Barack.

Bekanntmachungen.

(Beförderung durch Verdienst, Civil-Verdienst-Medaillen-Verleihungen, Belohnungen und Belobungen.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich durch höchste Entschließung vom 16. Juny d. J. No. 9-6. gnädigst bewogen gefunden, diejenige Personen, welche sich

bey der im October und November vorigen Jahrs statt gefundenen großen Ueberschwemmung durch besondere — mit großen Anstrengungen verbundene Dienste, und für die mit eigener Lebensgefahr geleistete Hülfe ausgezeichnet haben, auf nachstehende Art zu belohnen, und zwar:

1) den Amtmann Schaaf zu Moßbach durch Ernennung zum Oberamtmann,
2) den Oberburgermeister Möhl zu Mannheim durch Verleihung der großen goldenen Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band,
3) a. den Oberzoll-Inspektor Höllmann zu Ettlingen,
b. den Vogt Ulrici zu Schröck,
c. den Vogt Küchler in Sandhofen,
d. den Tourschiffer Dornberger von Eberbach,
e. den Canonier Ambros Ulrich von Rothenfels,
f. den Soldaten Joseph Biedermann von Berghaupten im leichten Infanterie-Bataillon zu Rastatt,
g. den Soldaten Ludwig Fritz von Forbach,
h. den Augustin Meier von Niederbühl,
i. den Anton Schmidt von Bergzell, und
k. den Feldwebel Conrad Fliegauf von Oberimsingen durch Verwilligung der silbernen Verdienst-Medaille.
4) a. den Mathias Biedermann,
b. den Reinhard Moser und
c. den Arbogast Kaufmann von Berghaupten,
d. den Joseph Himpele von Oberndorf,
e. den Johann Beiser von Oberkirch,
f. den Urban Kutterer von Laibach,
g. den Lorenz Wamesser von Schenkenzell,
h. den Franz Schuler von Rothenfels,
i. den Zimmergesellen Andreas Schneider von Nahren bey Tübingen im Würtembergischen,
k. den Zimmergesellen Johann Schatz von Isingen bey Rothweil und
l. den Schiffer Winter von Schröck neben öffentlicher Belobung, wie hiermit geschieht noch durch ein Geschenk von 25 fl. für einen jeden,
5) den Kreisrath Ehrmann zu Mannheim,
den Vogt Buchert von Diedesheim,
den Vogt Eckert und den Gerichtschreiber Eckert in Neckarelz,
den Vogt Hauß in Haßmersheim,
den Bürger Benjamin Seißler und Friedrich Gassert von da,
den Schiffer Schnellbach von Eberbach,
den Rentmeister Wörms von Neckerau,
den Sattlermeister Nepomuk Winter von Baden,
den Staabhalter Dieterich von Badenscheuern, und
den Ludwig Danner von Baden.

durch gegenwärtige öffentliche Belobung. Carlsruhe den 1. July 1825.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Vermöge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staats-Ministerio vom 23. Juny Nro. 967. wurde den Aemtern die Befugniß ertheilt, den Betrag der Wandernachsichts- und Meisterstücks-DispensationsTaxen in jedem einzelnen Falle bey gehörig ausgewiesener Vermögenslosigkeit, ohne desfallsige Anfrage bey dem KreisDirectorio, selbst nachzulassen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 8. July 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

In Gemäßheit Höchsten Befehls sind die DomänenVerwaltungen Gernsbach und Mosbach vom 1. Juny d. J. an aufgehoben worden. Die zur erstgenannten Verrechnung gehörig gewesene Orte wurden der DomänenVerwaltung Baden, die der letztgenannten der DomänenVerwaltung Neckargmünd zugetheilt. Carlsruhe den 28. Juny 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Der verstorbene Vogt Christian Leimenstoll von Vörstetten, welcher keine Notherben zurückgelassen hat, vermachte der Gemeinde daselbst 1000 fl., wovon die Zinsen nach dem Tod seiner hinterbliebenen Wittwe, unter Aufsicht der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten von Vörstetten, für hülfsbedürftige Ortseinwohner verwendet werden sollen;

Der verlebte Anton Locherer, Wirth zu Schönau, hat dem Armenfond daselbst 200 fl. vermacht;

Von einer nicht genannt seyn wollenden Wohlthäterin ist der Kirche in Warmbach (im Dreisamkreis) ein Kapital von 500 fl. mit der Bestimmung geschenkt worden, daß die Zinsen davon zur Aufbesserung der dortigen Pfarr-Competenz verwendet werden sollen;

Die Georg Birkenmaiersche Wittwe zu Neuhäuser, Landamts Freyburg, hat für dasige Schule ein Kapital von 200 fl. vermacht;

Auch Michael Tröscher von Breitenau durch letztwillige Verordnung in die dortige Pfarrkirche 100 fl. theils zum Besten der Kirche, theils zum Besten armer Schulkinder gestiftet,

Ferner hat der verstorbene Geistliche Rath Behr zu Neibsheim durch letztwillige Anordnung an die Kirche zu Riechen 200 fl. zum Besten der armen Schulkinder, und an den Allmosenfond in Neibsheim 150 fl. zum Besten der Armen und Kranken vermacht,

Der ledig verstorbene Wendelin Isele zu Staufen hat den Armen der Pfarrey Brenden, Bulgenbach und Staufen 200 fl. vermacht;

Endlich wurde von einem Ungenannten dem Schulfond zu Murg 230 fl. und jenem zu Niederhof 230 fl. zur Unterstützung armer Schulkinder geschenkt.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Schenkungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 24. Juny 1825.

Auch die Schenkung der Matheus Speitelschen Eheleute zu Jöhlingen per 40 fl in das dortige Ortsallmosen, hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird die dankbare Anerkennung dieser Stiftung hier ebenfalls beygefügt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf die oft wiederholte Bitte des Geheimenraths und Stadtdirectors zu Freiburg, von Chrismar, um seine zur Ruhesetzung, Sich gnädigst bewogen gefunden, unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit dessen zeitheriger Dienstleistung, diesem Gesuche zu willfahren, und an dessen Stelle den Oberamtmann Rettig zu Weinheim zum Stadtdirector in Freyburg zu ernennen; das erledigte Amt Weinheim dagegen dem Amtmann Peter zu Offenburg zu übertragen.

Sodann den Oberamtmann Weber zu Buchen in gleicher Eigenschaft nach Ettenheim zu versetzen.

Auch den bisherigen ausserordentlichen Gehülfen Sonntag als wirklichen Revisions-Gehülfen bey der Oberrechnungskammer definitive anzustellen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit durch Höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 23. Juny d. J. Nro. 974. den quiescirenden Amts-Revisor von Seethal zu Pfullendorf in Ruhestand versetzt.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Heinrich Bachmann zur Pfarrey Hänner, Amts Säckingen, wird die mit 750 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Ibach, Amts

St. Blasien, im Dreisamkreis erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Fidel Praxmajer auf Oberschopfheim längst vakante Pfarrey Kappel-Rodek, Amts Achern im Kinzigkreis, ist dem bisherigen Pfarrverweser allda Bernard Fees gnädigst übertragen, und

die erledigte katholische Pfarrey Steinach Amts Haßlach im Kinzig-Kreis dem bisherigen Pfarr-Verweser Franz Xaver Schirrmann zu Honau gnädigst verliehen worden.

Die Pfründ-Permutation des Pfarrers Stölker zu Gündlingen im Dreisamkreis mit dem Pfarrer Rösch zu Zunsweyer im Kinzigkreis hat sowohl die landesherrliche Patronats- als Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 30. May dieses Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Sigmund Heinrich ist die Pfarrey Oberschwandorf Amts Stockach im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen zwischen 600 und 700 fl. erledigt.

Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Bohnert längst erledigte Pfarrey Waldulm Amts Achern im Kinzigkreis ist dem bisherigen Pfarr-Verweser Ildephons Häring daselbst definitiv gnädigst übertragen worden.

Durch Uebertragung der erledigten Pfarrey Scherzingen im Dreisamkreis an den Pfarrer Bartholomäus Rotzinger wird die Pfarrey Weiler Amts Haßlach im Kinzigkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. bey dem Kinzigkreis-Directorium zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Kaplans Aloys Huffschmid auf die Pfarr-Kurazie Altglashütte ertheilte Staatsgenehmigung wird das Stadtkaplaney-Benefizium zu Stühlingen im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen von 420 fl. und der Verbindlichkeit des Benifiziaten zur Aushilfe in der Seelsorge sowohl, als im Schulwesen, nach einer eigenen Instruktion, erledigt.

Die Kompetenten um diese Kaplaneypfründe haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Nachbenannte in der diesjährigen Frühjahrsprüfung examinirte Theologen sind nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission unter die evangelisch-protestantischen PfarrCandidaten aufgenommen worden: Johann Asmus, von Kork Karl Paniel, von Mannheim, Friedrich Schäfer, von Emmendingen, Martin Ritzmann, von Mosbach, Karl Fecht, von Graben, Philipp Staatsmann, von Meckesheim, Karl Venator von Bodersweyer.